

Corporate Governance Bericht 2010

1. Grundlagen

Diesem Bericht liegt der **Public Corporate Governance Kodex des Bundes („Public Kodex“)**, Teil A in der Fassung vom 30.06.2009 zugrunde. Der **Berichtszeitraum** erstreckt sich vom 01.01.2010 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.

Ziel des Public Kodex ist es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen.

Empfehlungen des Public Kodex sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann von den Empfehlungen abweichen, ist aber verpflichtet, diese in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen („comply-or-explain-Prinzip“). Dieses Prinzip wendet die Geschäftsführung in diesem Bericht an. Abweichungen von Empfehlungen des Public Kodex sind in diesem Bericht erläutert und beginnen jeweils mit der Formulierung **„Abweichend von Ziffer ... des Public Kodex“** und sind zur besseren Orientierung eingerückt angeordnet.

Ferner enthält der Public Kodex *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Public Kodex „sollte“ oder „kann“- Formulierungen verwendet.

Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 07.07.2010 war der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 04.01.2006 wirksam. Alleinige Gesellschafter der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“) waren in diesem Zeitraum: BDA, BDI, DIHK und ZDH.

Ab dem 08.07.2010¹ war der Gesellschaftsvertrag zunächst in der Fassung vom 07.06.2010 wirksam. Die Gesellschafter sind seitdem: BDI, BDA, DIHK, GIZ und ZDH. Der Unternehmensgegenstand gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrag wurde nochmals auf Beschluss der Gesellschafter am 07.12.2010 geändert (HR-Eintragung am 11.01.2011), um den geänderten gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung vollumfänglich zu entsprechen. Alle Bezugnahmen auf den **„Gesellschaftsvertrag“** in diesem Bericht beziehen sich, wenn im Einzelfall nichts Abweichendes genannt ist, auf **dessen notarielle Abschrift vom 27.12.2010**.

Gemäß § 15 (1) des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen **Corporate Governance Bericht** (der „**Bericht**“) für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Diese Verpflichtung bestand auf der Grundlage des bis zum 07.07.2010 wirksamen Gesellschaftsvertrags noch nicht. Trotzdem schließt die Geschäftsführung den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 07.07.2010 in den Berichtszeitraum mit ein.

Abweichend von Ziffer 1.4 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 15 (5) des Gesellschaftsvertrags wird der Jahresabschluss nebst Anhang, dem Lagebericht und dem Corporate Governance Bericht zusammen mit Erklärungen der Geschäftsführung und des

¹ Mit Schreiben vom 22.10.2009 genehmigte das Bundesministerium für Finanzen eine unternehmerische Beteiligung der GIZ an der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“). Am 07.06.10 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, bei der Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Teilung der Geschäftsanteile, Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 07.06.10) und Übernahmeerklärung der GIZ gefasst wurden. Die Niederschrift vom 07.06.2010 wurde vom Notar beglaubigt. Am 08.07.10 wurden diese Änderungen durch Eintragung ins Handelsregister Bonn (HRB 5675) wirksam.

Vorsitzenden des Verwaltungsrats erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft **dauerhaft öffentlich zugänglich** gemacht. Insofern kann der Abschlussprüfer der Gesellschaft erst im Folgejahr (hier: 2012) prüfen, ob die Erklärung zum Public Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die Interessen des Bundes werden durch den Gesellschafter GIZ, der zu 100 % im Besitz des Bundes ist, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wahrgenommen. Gemäß Ziffer 3.1.1 des Public Kodex ist ein wichtiges Interesse des Bundes Voraussetzung für eine Beteiligung an einem Unternehmen. Diese Zweckbindung spiegelt sich u.a. im Unternehmensgegenstand und die auf das Wohl des Unternehmens gerichtete Zusammenarbeit der Gesellschafter wieder.

Abweichend von Ziffer 2.2 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 15 (1), (4) des Gesellschaftsvertrags sowie in Übereinstimmung mit Bestimmungen des § 42 GmbHG für kleine Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft verpflichtet, in den ersten 11 Monaten – und damit nicht in den ersten 6 Monaten - des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den **Jahresabschluss aufzustellen** und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss 2010 im Juni 2011 aufgestellt.

Die ordentliche **Gesellschafterversammlung** 2010 fand am 08.11.2010 (3. Gesellschafterversammlung 2010) statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen fanden am 07.06.2010 (1. Gesellschafterversammlung 2010), am 08.11.2010 (2. Gesellschafterversammlung 2010) und am 07.12.2010 (4. Gesellschafterversammlung 2010) statt.

Die **Einladung** nebst Tagesordnung und der Entwurf der Beschlussfassung wurden den Gesellschaftern jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen von der Geschäftsführung übersandt. Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse wurde jeweils eine **Niederschrift** verfasst.

Der **Abschlussprüfer** der Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht im Juli/August 2011 geprüft. Die ordentliche Gesellschafterversammlung 2011, der der Jahresabschluss 2010 zur Feststellung vorgelegt werden wird, wird voraussichtlich am 24.11.2011 stattfinden.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

Geschäftsführung und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der im Public Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen geschaffen wird.

Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck (vgl. § 2 des Gesellschaftsvertrags) die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Verwaltungsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Geschäftsführung hat die **Unternehmensstrategie** in jedem Kalenderjahr überarbeitet und dem Verwaltungsrat am 10.06.2010 (Unternehmensstrategie 2010-2014) und am 24.06.2011 (Unternehmensstrategie 2011-2015) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Berichtszeitraum trat der **Verwaltungsrat** zu **Sitzungen** am 10.06.2010 (37. Sitzung des Verwaltungsrats), am 08.11.2010 (38. Sitzung des Verwaltungsrats) und am 24.06.2011 (39. Sitzung des Verwaltungsrats) zusammen.

Die **Einladung** nebst Tagesordnung und der Entwurf der Beschlussfassung wurden den Mitgliedern des Verwaltungsrats jeweils unter Wahrung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen von der Geschäftsführung im Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats übersandt. Über die Sitzung des Verwaltungsrats und dessen Beschlüsse wurde jeweils eine **Niederschrift** verfasst.

Der bis zum 07.07.2010 wirksame Gesellschaftsvertrag sah keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden **zustimmungspflichtigen Geschäfte** der Geschäftsführung vor.

§ 7 (1) des Gesellschaftsvertrags verweist bzgl. der zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung auf eine durch den Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat hat am 08.11.2010 eine **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung** beschlossen, welche die zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung benennt.

Von der Regelung des § 7 (4) des Gesellschaftsvertrags weitere Geschäfte über die in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig zu machen, hat der Verwaltungsrat bisher keinen Gebrauch gemacht. Insoweit gelten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts bzgl. der zustimmungspflichtigen Geschäfte die Vorgaben der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in der Fassung vom 08.11.2010.

Die **Geschäftsführung informierte den Verwaltungsrat** regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie ging auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 6 (1) eine regelmäßige, **mindestens vierteljährliche Berichterstattung** der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat vor. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung gemäß § 6 (2) des Gesellschaftsvertrags dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei wichtigen Anlässen zu berichten.

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im Berichtszeitraum jeweils nach Ende eines Quartals einen Kurzbericht und jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Verwaltungsrat stets gewahrt.

Seit 2007 besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** (D&O-Versicherung). Die Entscheidung und die Begründung insbesondere der Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist in Anlage 2 des 70. Bericht an den Verwaltungsrat vom 27.03.07 umfassend dokumentiert.

Abweichend von Ziffer 3.3.2 des Public Kodex ist in der D&O-Versicherung kein **Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats** vereinbart. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass

- (i) die Gesellschaft den Status der Gemeinnützigkeit gem. Abgabenordnung hat und deshalb keine Gewinne an die Gesellschafter ausschütten darf,
- (ii) die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung und kein Sitzungsgeld aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten und
- (iii) die Höhe der Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung den Beschränkungen des Besserstellungsverbots gem. §§ 23, 44 BHO (Bundeshaltsordnung) unterliegt.

Gemäß § 17 (1) des Gesellschaftsvertrags darf die Gesellschaft keine **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** an Geschäftsführer oder Mitglieder des Verwaltungsrats gewähren.

Kredite des Unternehmens an den Geschäftsführer oder an Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Angehörigen bestehen nicht und wurden im Berichtszeitraum auch nicht gewährt.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsführung hat auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt, hat diese mit dem Verwaltungsrat abgestimmt und sorgt für deren Umsetzung.

Die strategische Ausrichtung beinhaltet insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder – und damit zusammenhängend – Fragen von Investitionen und Finanzierung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen sowie der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gesorgt.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen gesorgt. Bei jeder Sitzung des Verwaltungsrats hat die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Berichterstattung einen Risikobericht vorgelegt. Im Risikobericht werden die Risiken in Kategorien unterteilt sowie für jedes einzelne Risiko die mögliche Schadensbandbreite, die Eintrittswahrscheinlichkeit und die eingeleiteten Maßnahmen zur Minimierung des Risikos benannt und erläutert.

Abweichend von Ziffer 4.2.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 07.06.2010 besteht die Geschäftsführung nicht aus 2 Personen, sondern nur aus einer Person. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Gesellschaft erst dann **zwei Geschäftsführer** haben soll, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nachhaltig zulässt. Dies ist zurzeit noch nicht der Fall.

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 5 (2) vor: „Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft im Außenverhältnis durch den Geschäftsführer allein oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Gesellschaftsintern ist jede Prokura auf die Abwesenheit des Geschäftsführers zu beschränken. Im Innenverhältnis stellt die Gesellschaft ein Vieraugenprinzip sicher.“ Die Geschäftsführung hat durch unternehmensinterne Richtlinien,

zuletzt durch eine Unterschriftenrichtlinie in der Fassung vom 16.02.2011, zuletzt geändert am 15.06.2011, sichergestellt, dass das **Vieraugenprinzip** eingehalten wurde.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 08.11.2010 hat die Geschäftsführung drei **Prokuristen**, jeweils mit Gesamtprokura zusammen mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen bestellt. Die Eintragung der Prokuristen Alexander Klein, Dr. Ralf Meier und Doris Thureau ins Handelsregister erfolgte am 02.12.2010.

Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags wird die **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung** vom Verwaltungsrat festgelegt. Gemäß Ziffer 4.3.1 des Public Kodex bilden die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung unterliegt Beschränkungen durch die Abgabenordnung, die sich in § 2 (4) des Gesellschaftsvertrag wiederfinden: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“. Deshalb und weil der Bund der Gesellschaft in nicht unerheblichem Umfang projektbezogene Zuwendungen gewährt, hat der Verwaltungsrat bei der Bemessung der Vergütung der Geschäftsführung im Berichtszeitraum die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 23, 44 BHO beachtet.

Der Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gemäß Anstellungsvertrag vom Mai 2005 einem umfassenden **Wettbewerbsverbot** und ist gemäß Gesellschaftsvertrag dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Geschäftsführer sowie ihm nahe stehenden Personen oder ihm nahe stehenden Unternehmen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Gemäß Anstellungsvertrag ist jede **Nebentätigkeit des Geschäftsführers** dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. Während des Berichtszeitraums übte der Geschäftsführer keine Nebentätigkeit und insbesondere kein Mandat in einem Überwachungsorgan aus.

5. Verwaltungsrat

Gemäß Ziffer 5.1.1 des Public Kodex in Übereinstimmung mit § 9 (4) des Gesellschaftsvertrags ist es Aufgabe des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung bei der Führung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte über alle Geschäftsvorgänge verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.

Die Gesellschafterversammlung 2009 hat am 04.11.2009 einen neuen Verwaltungsrat für eine weitere Amtsperiode gewählt, die am 01.01.2010 begonnen hat. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 10.06.2010 Dr. Martin Wansleben, DIHK, zum **Vorsitzenden des Verwaltungsrats** und Holger Schwannecke, ZDH zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt.

Am 08.07.2010 ist durch Eintragung im Handelsregister der neue Gesellschaftsvertrag vom 07.06.2010 wirksam geworden. Vom 08.07.2010 bis zum 07.11.2010 hat die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Verwaltungsrats wahrgenommen.

Da gemäß § 8 (1) des Gesellschaftsvertrags der Verwaltungsrat ein fakultativer Verwaltungsrat ist, hat die Gesellschafterversammlung am 08.11.2010 einen Verwaltungsrat mit sofortiger Wirkung bestellt. Gemäß § 8 (8) des Gesellschaftsvertrags ernennen DIHK und ZDH jeweils im Wechsel den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die zurzeit laufende Amtszeit von Dr. Wansleben als Vorsitzender des Verwaltungsrats endet am 31.12.2012. Seit dem 08.11.2010 ist Dr. Bernd Eisenblätter, GIZ, Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtszeitraum keine Ausschüsse gebildet.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags müssen Sitzungen des Verwaltungsrats mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, aber nicht vierteljährlich abgehalten werden. Im Berichtszeitraum wurde in jedem Kalenderhalbjahr eine Sitzung abgehalten.

Abweichend von Ziffer 5.1.1 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat im Berichtszeitraum die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit zwar im Rahmen seiner Sitzungen diskutiert, dies jedoch nicht in der Niederschrift festgehalten.

Gemäß § 5 (6) des Gesellschaftsvertrags scheidet ein Geschäftsführer mit Erreichen der **Regelarbeitsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Gemeinsam mit der Geschäftsführung sorgen der Verwaltungsrat bzw. die Gesellschafter für eine langfristige **Nachfolgeplanung**. Alle Gesellschafter haben die Möglichkeit, geeignete Nachfolger für den Geschäftsführer aus ihren jeweiligen Organisationen zu rekrutieren.

Abweichend von Ziffer 5.1.3 des Public Kodex hat sich der Verwaltungsrat keine Geschäftordnung gegeben, da Häufigkeit der Sitzungen, Wahl- und Abstimmungsverfahren, Voraussetzungen der Beschlussfassung sowie Stellung und Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Gesellschaftsvertrag bereits geregelt sind. Gemäß § 9 (1) des Gesellschaftsvertrags ist dies jedoch möglich.

Über jede Sitzung des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum wurde eine **Niederschrift** angefertigt. Diese wurden jeweils vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Geschäftsführer unterzeichnet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat von jeder Niederschrift eine Ausfertigung erhalten. Alle Niederschriften und Beschlussfassungen wurden in geordneter Form zu den Geschäftsakten genommen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat gemäß Gesellschaftsvertrag nicht das Recht, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem Geschäftsführer telefonisch und persönlich **Kontakt** gehalten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wurde über **wichtige Ereignisse**, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von der Geschäftsführung informiert. Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Abweichend von Ziffer 5.1.7 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet. Obwohl die Gesellschaft eine kleine, nicht prüfungspflichtige Kapitalgesellschaft, ist, ist im Gesellschaftsvertrag die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen, dessen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vorgelegt wird.

Der Verwaltungsrat bestand vom 01.01.2010 bis zum 07.07.2010 aus 10 Mitgliedern, darunter **zwei Frauen**.

Seit dem 08.11.2010 besteht der Verwaltungsrat aus 9 Mitgliedern, darunter **drei Frauen**.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats stand im Berichtszeitraum oder steht in einer direkten **geschäftlichen oder persönlichen Beziehung** zu der Gesellschaft oder dem Geschäftsführer, die einen wesentlichen oder nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Dem Verwaltungsrat gehörte im Berichtszeitraum **kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung** der Gesellschaft an.

Alle bei Sitzungen des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum jeweils anwesenden Mitglieder haben an der jeweiligen Sitzung in vollem Umfang teilgenommen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihr Mandat persönlich ausgeübt und nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder haben in dokumentierten, vereinzelt Fällen **Stimmboten** zur Teilnahme an der Beschlussfassung bevollmächtigt.

Abweichend von Ziffer 5.2.2 des Public Kodex haben die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag keine Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt.

Gemäß § 11 (1) des Gesellschaftsvertrags erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats kein **Sitzungsgeld** oder eine etwaige zusätzliche Vergütung.

Etwaige **Interessenskonflikte** eines Mitglieds des Verwaltungsrats sind der Geschäftsführung nicht bekannt. Im Berichtszeitraum hat kein Mitglied des Verwaltungsrats einen eventuellen Konflikt dem Verwaltungsrat offen gelegt.

Mit keinem Mitglied des Verwaltungsrats hat die Gesellschaft im Berichtszeitraum Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge abgeschlossen.

6. Transparenz

Die **Amtszeit des Geschäftsführers** beträgt 5 Jahre. Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags ist eine wiederholte Bestellung zulässig.

Seit 05.07.2005 ist Gebhard Weiss alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die an den Geschäftsführer gezahlte Gesamtvergütung im Geschäftsjahr 2010 unterliegt den Beschränkungen des Besserstellungsverbots (§§ 23, 44 BHO). Der Geschäftsführer hat im Berichtszeitraum keine Versorgungszusagen erhalten.

Abweichend von Ziffer 6.2.1 des Public Kodex wird die an den Geschäftsführer gezahlte Gesamtvergütung in diesem Bericht nicht veröffentlicht, weil dieser der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat.

Früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Leistungen gewährt.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat im Berichtsraum eine Vergütung, ein Sitzungsgeld oder einen sonstigen Vorteil für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen erhalten.

Die Gesellschaft wird diesen Bericht, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf ihrer Internetseite zeitnah **veröffentlichen**, sobald die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2010 festgestellt hat.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht der Gesellschaft informiert. Gemäß § 15 (1) des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches angewandt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und werden dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung spätestens im November 2011 zur Prüfung vorgelegt.

Die Gesellschaft erhält regelmäßig Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln. Über alle durchgeführten Prüfungen - und deren Ergebnisse - von öffentlichen Stellen und von Zuwendungsgebern hat die Geschäftsführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an den Verwaltungsrat berichtet. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden bei der jährlichen Rückstellungsbildung angemessen berücksichtigt. Die Angemessenheit der Rückstellungen wurde vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses geprüft.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Codex werden Prüfberichte von **öffentlichen Stellen und Zuwendungsgebern** vom Verwaltungsrat nicht einzeln geprüft. Der Verwaltungsrat prüft allerdings den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Anhang, den Lagebericht und diesen Bericht. Der Verwaltungsrat prüft ferner die von der Geschäftsführung regelmäßig vorgelegten Risikoberichte. Die Bewertung von Risiken ist Gesprächsgegenstand in jeder Sitzung des Verwaltungsrats. Beispielsweise weist der Verwaltungsrat die Geschäftsführung regelmäßig darauf hin, dass Rückstellungen in ausreichender Höhe zur Abdeckungen möglicher Prüfungs-Risiken zu bilden sind. Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der Rückstellungen der Geschäftsführung geprüft.

Abweichend von Ziffer 7.1.2 des Public Kodex erstellt der Verwaltungsrat keinen **schriftlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung**, weil in der Gesellschafterversammlung dieselben Personen wie im Verwaltungsrat vertreten sind.

Die Gesellschaft unterhält keine Beteiligungen an Drittunternehmen.

Abweichend von Ziffer 7.2.1 des Public Kodex hat die Geschäftsführung den Abschlussprüfer nicht im voraus (also im Herbst 2010), sondern erst im nachhinein (also im August 2011) gebeten, dem Verwaltungsrat eine Erklärung des zur Wahl vorgesehenen **Abschlussprüfers** für den Jahresabschluss 2010 bis zu nächsten Sitzung des Verwaltungsrats vorzulegen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen einerseits und der Gesellschaft und seinen Organmitgliedern andererseits

bestehen, die Zweifel an dessen **Unabhängigkeit** begründen könnten. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die ex-post-Erklärung des bereits im Herbst 2010 gewählten Abschlussprüfers vom August 2011 wird zusammen mit dem Jahresabschluss 2010 der Gesellschafterversammlung 2011 vorgelegt und wurde zu den Geschäftsakten genommen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 7.2.2 des Public Kodex hat die Geschäftsführung erstmals gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats - dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für das Geschäftsjahr 2010 erteilt.

Die Gesellschafterversammlung 2011 wird den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 wählen. Der Verwaltungsrat wird den Prüfungsauftrag erteilen, die Honorarvereinbarung treffen und mit ihm vereinbaren, (i) dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, (iii) dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Public Kodex ergeben.

Gemäß § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags soll der Abschlussprüfer spätestens nach 6 aufeinanderfolgenden Abschlussprüfungen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gewechselt werden. Der bei der Abschlussprüferin, der Dr. Bitz Dr. Ring Dr. Schlotter GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft verantwortliche Wirtschaftsprüfer Bernhard Westermann hat die Abschlussprüfung nunmehr zum vierten Mal hintereinander durchgeführt, d.h. für die Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010. Die Anwendung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens ist im nächsten Geschäftsjahr, also 2011, und damit aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bzw. des Public Kodex noch nicht erforderlich.

Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Verwaltungsrats am 08.11.2010, in der der Jahresabschluss 2009 geprüft wurde, telefonisch teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

Erklärung der Geschäftsführung

Der Unterzeichner erklärt, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex - den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Bonn, 15.09.2011

Gebhard Weiss
GESCHÄFTSFÜHRER

Addendum zum Corporate Governance Bericht 2010 der sequa gGmbH

Erklärung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der sequa gGmbH

Der Unterzeichner erklärt, dass ihm nach dem diesseitigen Kenntnisstand keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2010 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklärt der Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 6.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen im Verwaltungsrat.

Berlin, 07.11.2011

Dr. Martin Wansleben
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER, DIHK